
S 33 AS 2232/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	31
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	kleiner Senat – Einnahme in Geldwert – Erbschaft – Grundstück – Gesetzesänderung – Bereites Mittel – Kontogutschrift
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 153 Abs 5 SGB II § 11

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 AS 2232/17
Datum	15.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 31 AS 962/18
Datum	06.10.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018 wird zur¼ckgewiesen. Au¼rgerichtliche Kosten sind auch f¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klāgerin begehrt von dem Beklagten h¼here Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) f¼r den Zeitraum 1. Juni 2017 bis 31. Oktober 2017 ohne Anrechnung einer zugeflossenen Erbschaft.

Die 1964 geborene Klāgerin erhielt seit 2010 von dem Beklagten laufend Grundsicherung Leistungen nach dem SGB II. Am 8. April 2016 beantragte die Klāgerin die Weiterbewilligung der Leistungen und der Beklagte bewilligte antragsgem¼ß mit Be-scheid vom 15. April 2016 Leistungen f¼r den Zeitraum Mai 2016 bis April

2017 in monatlicher Höhe von 989,30 EUR vorläufig.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2017 teilte die Klägerin dem Beklagten den Erhalt einer Erbschaft mit. Es handele sich um ein mit einem Wohngebäude bebautes Grundstück in T mit einem Wert von rund 8000 EUR aus dem Erbe ihrer im April 2016 verstorbenen Mutter. Dem Schreiben war die Kopie eines Erbscheins des Amtsgerichts L vom 9. Dezember 2016 beigefügt (40 VI 306/16) welcher die Klägerin als Alleinerbin der am 30. April 2016 verstorbenen Mutter ausweist. Mit Kaufvertrag vom 19. April 2017 verkaufte die Klägerin das Grundstück zu einem Kaufpreis von 10.000 EUR; dieser Betrag (10.000 EUR) wurde dem Konto der Klägerin bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse am 15. Mai 2017 gutgeschrieben. Aus dem Erbe zahlte die Klägerin einen Pflichtteil i.H.v. 1457,97 EUR am 19. Mai 2017. Außerdem beglich sie eine Heizkostenrechnung für das Grundstück i.H.v. 355,07 EUR und zahlte ebenfalls am 19. Mai 2017 ein Darlehen über 4500 EUR zurück, welches sie aufgenommen hatte, um die Nachlassverbindlichkeiten zahlen zu können.

Auf den Weiterbewilligungsantrag der Klägerin vom 31. März 2017 bewilligte der Beklagte der Klägerin und ihrem in Bedarfsgemeinschaft lebenden Sohn T mit Bescheid vom 4. Mai 2017 vorläufig Leistungen für den Zeitraum von Mai bis Oktober 2017 unter Berücksichtigung eines Gesamtbedarfes i.H.v. 1147,50 EUR und erzieltm Einkommen (Kindergeld) in einer Leistungshöhe von 985,50 EUR.

Mit Bescheid vom 21. August 2017 bewilligte der Beklagte der Klägerin und ihrem Sohn schließlich für den Zeitraum Mai bis Oktober 2017 endgültig Leistungen. Für den Monat Mai 2017 bewilligte er 985,50 EUR und für die Monate Juni bis Oktober 2017 monatlich jeweils 286,65 EUR. Als Bedarf für die Klägerin und ihren Sohn berücksichtigte der Beklagte einen Regelbedarf i.H.v. 736 EUR, eine Grundmiete i.H.v. 270,50 EUR, Heizkosten i.H.v. 91 EUR und Nebenkosten i.H.v. 50 EUR, monatlich insgesamt ein Gesamtbedarf in Höhe von mithin 1147,50 EUR. Als Einkommen berücksichtigte der Beklagte das erhaltene Kindergeld in Höhe von monatlich 192 EUR abzüglich eines Freibetrages von 30 EUR, mithin 162 EUR. Für die Monate ab Juni 2017 sei zudem die erhaltene Erbschaft zu berücksichtigen gewesen. Abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten und der Pflichtteilsquote für einen weiteren Erben habe sich ein zu berücksichtigender Betrag i.H.v. 4373,91 EUR ergeben. Dieser Betrag sei ab Juni 2017, dem Folgemonat des Zuflusses des Kaufpreises, bis November 2017 in Höhe von jeweils 728,85 EUR als monatliches Einkommen zu berücksichtigen.

Auf den hiergegen erhobenen Widerspruch änderte der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. November 2017 den Bescheid vom 21. August 2017 ab und setzte für den Zeitraum 1. Juni bis 30. September 2017 monatlich 418,89 EUR und für den Monat Oktober 2017 286,65 EUR fest. Hinsichtlich der Erbschaft führte der Beklagte in dem Widerspruchsbescheid aus, vom Erlös des Grundstücksverkaufes (10.000 EUR, der Klägerin ausgezahlt am 15. Mai 2017) seien die Verbindlichkeiten abzuziehen (1457,97 EUR Pflichtteil + 355,07 EUR Heizkostenrechnung + 4500 EUR Darlehensrückzahlung = 6313,04 EUR), sodass nach Abzug der Verbindlichkeiten ein verwertbarer Betrag i.H.v. 3686,96 EUR verbliebe.

Dieser Betrag sei auf die folgenden sechs Monate nach dem Zufluss zu verteilen, sodass sich ein monatlicher Anrechnungsbetrag i.H.v. 614,49 EUR ergebe. Da sich die KlÄgerin seit dem 1. September 2010 im ununterbrochenen Leistungsbezug befunden habe und somit die Erbschaft wÄhrend des Leistungsbezuges eintrat, sei sie nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als Einkommen und nicht als VermÄgen anzurechnen.

Gegen diese Entscheidung hat allein die anwaltlich vertretene KlÄgerin am 12. Dezember 2017 Klage bei dem Sozialgericht Potsdam eingelegt. Die Vorschrift des Â§ 11 SGB sei mit Wirkung zum 1. August 2016 grundlegend geÄndert worden und eine Anrechnung von Einkommen in Geldeswert (" Sachwerte") sei weggefallen. Die Anrechnung des zugeflossenen Erbes als Einkommen sei daher schlicht und ergreifend falsch. Seit dem 1. August 2016 seien Einnahmen in Geldeswert von vornherein dem VermÄgen zuzuordnen und die Anrechnung richte sich daher nach [Â§ 12 SGB II](#).

Ausweislich des Sitzungsprotokolls der nicht-Äffentlichen Sitzung des Sozialgerichts Potsdam vom 25. April 2018 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Bewilligungsbescheid und auch der Widerspruchsbescheid nicht nur an die KlÄgerin, sondern auch ihren Sohn gerichtet sei, die Klage aber allein von der KlÄgerin erfolgt sei. Daraufhin erklÄrte der ProzessbevollmÄchtigte der KlÄgerin, die Klageerhebung fÄr den Sohn Äbersehen zu haben und erklÄrte schlieÃlich mit Schriftsatz vom 14. Mai 2018, die Klage des Sohnes zurÄckzunehmen.

Das Sozialgericht hat dem Vortrag der KlÄgerin den sinngemÄÃen Antrag entnommen,

den Beklagten unter AbÄnderung des Bewilligungsbescheides vom 21. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2017 zu verurteilen, der KlÄgerin fÄr den Zeitraum 1. Juni 2017 bis 31. Oktober 2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ohne BerÄcksichtigung von ZuflÄssen aus Erbschaft als Einkommen zu gewÄhren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Gerichtsbescheid vom 15. Mai 2018 hat das Sozialgericht Potsdam die Klage abgewiesen. Zur BegrÄndung hat es im wesentlichen ausgefÄhrt, die zulÄssige Klage sei unbegrÄndet. Der Beklagte habe zutreffend einen Teil des VerkaufserlÄses aus dem GrundstÄck als Einkommen der KlÄgerin berÄcksichtigt. Die KlÄgerin habe die Erbschaft nach der Antragstellung erhalten und diese sei daher als Einkommen zu qualifizieren. Der erste Leistungsantrag der KlÄgerin datiere aus August 2010 und seither stÄnde sie ununterbrochen im Leistungsbezug nach dem SGB II. Ein Neuantrag nach dem Erbfall liege dementsprechend nicht vor. Hieran Ändere auch nichts die Neufassung des [Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) zum 1. August 2016.

Gegen diesen dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 18. Mai 2018 zugestellten Gerichtsbescheid hat sie am 31. Mai 2018 Berufung bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingelegt. Das Sozialgericht habe verkannt, dass zum 1. August 2016 die Neufassung des [Â§ 11 SGB II](#) in Kraft getreten sei und auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. Danach scheide eine Einkommensanrechnung bei Einnahmen in Geldeswert aus und es sei unerheblich, dass der Erbfall bereits am 30. April 2016 eingetreten sei. Der Verkauf des Grundstücks und der Geldeingang auf dem Konto der Klägerin stelle lediglich eine Vermögensumwandlung dar; der Zufluss des Kaufpreises sei daher nicht als Einnahme im Sinne von [Â§ 11 SGB II](#) anzusehen.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018 aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung des Bewilligungsbescheides vom 21. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2017 zu verurteilen, der Klägerin für den Bewilligungszeitraum vom 1. Juni 2017 bis zum 31. Oktober 2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ohne Berücksichtigung von Zuflüssen aus Erbschaft als Einkommen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Den ebenfalls von der Klägerin gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 31. März 2020 abgelehnt. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, der Berufung fehle eine erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne von [Â§ 73a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [Â§ 114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei für die Qualifizierung ob Einkommen oder Vermögen vorliege auf den Zeitpunkt des Erbfalls, hier den Tod der Mutter am 30. April 2016, abzustellen und nicht auf den Zufluss als bereites Mittel, hier erst am 15. Mai 2017. Die Rechtsänderung zum 1. August 2016 habe daher für den vorliegenden Fall keine Bedeutung. Außerdem stelle die Kontogutschrift nicht eine Einnahme in "Geldeswert", sondern eine Einnahme in Geld i.H.v. 10.000 EUR dar. Eine solche Geldeinnahme sei allerdings sowohl nach [Â§ 11 Abs. 3 S. 3 SGB II](#) in der Fassung bis zum 31. Juli 2016 als auch nach [Â§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II](#) in der seither geltenden Fassung auf einen sogenannten Verteilzeitraum aufzuteilen.

Die hiergegen erhobene Antragsrüge der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 29. April 2020 zurückgewiesen.

Nach Anhörung der Beteiligten hat der Senat mit Beschluss vom 19. August 2018 den Rechtsstreit gemäß [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) dem Berichterstatter zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten (Bd. I. und II.,), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Über das Berufungsverfahren konnte gemäß [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) durch den Bericht-erstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entschieden werden, nachdem der Senat mit Beschluss vom 19. August 2018 eine entsprechende Übertragung vorgenommen hat.

Zunächst ist festzustellen, dass jedenfalls im Berufungsverfahren nur Ansprüche der Klägerin und nicht ihres Sohnes im Streit sind. Zwar erfolgte die Leistungsbewilligung mit dem angegriffenen Bescheid vom 21. August 2017 nicht nur für Sie, sondern auch für ihren Sohn T. Die Klageerhebung der anwaltlich vertretenen Klägerin erfolgte jedoch nur in ihrem Namen und nicht dem des Sohnes. Selbst wenn im Übrigen von einer Klageerhebung auch des Sohnes ausgegangen würde, so erfolgte jedenfalls mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14. Mai 2018 eine Klagerücknahme. Dementsprechend hatte das Sozialgericht Potsdam mit dem angegriffenen Gerichtsbescheid vom 15. Mai 2018 nur über Ansprüche der Klägerin zu entscheiden und nur diese Entscheidung steht zur Überprüfung im Berufungsverfahren (vergleiche [Â§ 143 SGG](#)).

Die so verstandene Berufung ist zulässig aber unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig. Insbesondere erfolgte durch den Beklagten eine zutreffende Berücksichtigung eines Teiles des Verkaufserlöses für das Grundstück aus der erhaltenen Erbschaft.

Bereits der Beklagte und auch das Sozialgericht haben zutreffend darauf hingewiesen, dass die Klägerin seit 2010 im durchgehenden Leistungsbezug bei dem Beklagten steht und damit sowohl der Eintritt des Erbfalls am 30. April 2016 als auch der Zufluss des Verkaufserlöses auf dem Konto der Klägerin am 15. Mai 2017 während des Leistungsbezuges stattfand. Dementsprechend ist, was das Sozialgericht ebenfalls zutreffend unter Hinweis auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts dargestellt hat, die erhaltene Erbschaft grundsätzlich nicht als Vermögen, sondern als Einkommen zu qualifizieren. Hinsichtlich dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und den Nachweisen hierzu wird gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung verwiesen und von einer erneuten Darstellung abgesehen.

Soweit der Klägerin der Ansicht ist, der am 15. Mai 2017 zugeflossenen Verkaufserlös für das im Rahmen der Erbschaft am 30. April 2016 erhaltene Grundstück sei nach der Änderung des [Â§ 11 SGB II](#) mit Wirkung zum 1. August 2016 nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da es sich um Einnahmen "in Geldeswert" handele, findet dies keine Stütze im Gesetz.

Zum einen hat der erkennende Senat bereits in dem Beschluss zur Prozesskostenhilfe vom 31. März 2020 darauf hingewiesen, dass für die Qualifizierung, ob Vermögen oder Einkommen vorliegt, nach der Rechtssperrung des Bundessozialgerichts auf den Zeitpunkt der Erbschaft und nicht den Zeitpunkt, in dem die Erbschaft als bereites Mittel zur Verfügung steht, abzustellen ist. Insoweit wird von einer erneuten Darstellung abgesehen und auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts und die Ausführungen des Senats im Beschluss zur Prozesskostenhilfe vom 31. März 2020 verwiesen. Dementsprechend ist vorliegend auf den Zeitpunkt des Erbfalls, also den 30. April 2016, abzustellen, sodass die Gesetzesänderung zum 1. August 2016 insoweit unerheblich ist.

Zum anderen hat der erkennende Senat ebenfalls bereits in dem Beschluss zur Prozesskostenhilfe vom 31. März 2020 darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderung auch deshalb für den vorliegend zu beurteilenden Fall unerheblich ist, weil die Gut-schrift des Verkaufserlöses auf dem Konto der Klägerin entgegen ihrer Ansicht keine Einnahme "in Geldeswert" im Sinne des [Â§ 11 SGB II](#) darstellt, sondern eine Einnahme in Geld i.H.v. 10.000 EUR. Einnahmen "in Geldeswert" sind nur solche, die nicht unmittelbar in Bar- oder Buchgeld bestehen, aber einen in Geld zu bemessenden wirtschaftlichen Wert haben und sich daher in Geld tauschen lassen (Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB, 12/19, Â§ 11 SGB II Rn. 160). Hierzu gehören vor allem zuwachsende Forderungen und Rechte sowie Sacheinnahmen (vgl. zu einer während des Leistungsbezugs vorgenommenen Zuwendung eines Kfz: Meißner in GK-SGB II, Â§ 11 Rz 41.2, Stand V/2018; LSG Sachsen-Anhalt 26. 8. 2015 – L 4 AS 83/14 Rz 30 ff.) einschließlich Gutscheine, als "Währung" in Tauschringen verwendete Gutschriftssysteme, Dienst- oder Naturalleistungen, insbesondere freie Wohnung oder Verpflegung, Deputate und Mitarbeiterabgabe. Im Rahmen des Â§ 11 Abs. 1 Satz 2 wird es i. d. R. um bereitgestellte Verpflegung und die Nutzungsmöglichkeit betrieblicher Einrichtungen gehen (vgl. Geiger in LPK-SGB II, 6. Auflage 2017, Â§ 11 Rz 41; [BT-Drucks. 18/8041, S. 32](#) f. zu Art. 1 Nr. 8; s. o. Rz 41).

Demgegenüber stellt die erhaltene Kontogutschrift auch nach der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung des [Â§ 11 SGB II](#) eine Einnahme "in Geld" dar. Das Merkmal "in Geld" bedeutet nicht zwingend, dass der Zufluss in bar erfolgen muss. Er kann auch unbar (z. B. durch Überweisung, Scheckhingabe) bewirkt werden. Zwar stellt sog. "Buchgeld" rechtlich lediglich eine Forderung gegen das Geldinstitut dar. Diese kann aber ohne Zwischenschaltung einer weiteren Verwertungshandlung (Umwandlung in Geld) zum Zwecke der Zahlung übertragen werden (vgl. Hengelhaupt, a.a.O., Â§ 11 Rn. 156, mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Eine Relevanz der Gesetzesänderung ergibt sich auch dann nicht, wenn auf den Zeitpunkt des Erbanfalls des Grundstücks im April 2016 abgestellt würde. Denn zu diesem Zeitpunkt wäre auch das Grundstück nach der damals geltenden Fassung des [Â§ 11 SGB II](#) als Einnahme selbst dann anzusehen, wenn das Erbe eines Grundstückes als Einnahme in Geldeswert angesehen wird. Ist allerdings schon im April 2016 von einer Einnahme auszugehen, so ändert die erst später (nach der Gesetzesänderung) erfolgte Verwertung nichts an dieser Qualifizierung. Diesen Charakter als Einkommen verliert eine einmalige Einnahme auch nach

erneuter Antragstellung im nachfolgenden Bewilligungszeitraum nicht (stÄndige Rechtsprechung Bundessozi-algericht, unter anderem Urteil vom 12. Dezember 2013, [B 14 AS 76/12 R](#), mit weite-ren Nachweisen, zitiert nach Juris).

Stellt damit aber der im Mai 2017 zugeflossenen ErlÄŸs aus der VerÄuÄerung des im Rahmen der Erbschaft April 2016 erhaltenen GrundstÄckes Einkommen im Sinne von [Ä§ 11 SGB II](#) dar, so ist es gemÄŸ [Ä§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II](#) auf die sechs Folge-monate nach Zufluss der Einnahme zu verteilen. Bei dem am 15. Mai 2017 zugeflos-senen VerkaufserlÄŸs fÄ¼r das GrundstÄck erstreckt sich mithin der Verteilzeitraum auf die Monate Juni bis November 2017.

Auch rechnerisch ist die erfolgte Anrechnung nicht zu beanstanden. Mit Wider-spruchsbescheid vom 28. November 2017 hat der Beklagte unter Änderung des Be-scheides vom 21. August 2017 zu berÄcksichtigende Einnahmen i.H.v. 3686,96 EUR aus dem VerkaufserlÄŸs des GrundstÄcks zutreffend berÄcksichtigt. Umgerechnet auf den Verteilzeitraum von sechs Monaten gemÄŸ [Ä§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II](#) sich ein mo-natlicher Anrechnungsbetrag von 614,49 EUR, um den der Bedarf der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu reduzieren war. Hinsichtlich der Berechnung im einzelnen wird auf die Berechnungen im oben genannten Widerspruchsbescheid Bezug ge-nommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Ä§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 02.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024